

Antrag

der Abgeordneten Silke Stokar von Neuforn, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler, Dr. Uschi Eid und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abrüstung in Privatwohnungen - Maßnahmen gegen Waffenmissbrauch

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Bundestag und Bundesregierung stehen nach dem Amoklauf von Winnenden in der Verantwortung, den Ursachen für dieses unfassbare Verbrechen nachzugehen und die erforderlichen und geeigneten Konsequenzen zu ziehen.
2. Die massive Verbreitung und Präsenz von funktionsfähigen Schusswaffen in Privatwohnungen ist in hohem Maße Besorgnis erregend und eine Gefahr für die Sicherheit. Das Waffengesetz muss wesentlich deutlicher als bislang die Gewährleistung der persönlichen und öffentlichen Sicherheit in den Mittelpunkt stellen.
3. Eine Änderung des Waffenrechts kann nur ein Teil des komplexen Prozesses der Aufarbeitung von Amokläufen an Schulen sein. Es bleibt allerdings die Tatsache, dass ohne die Verfügbarkeit von funktionsfähigen Schusswaffen eine solche Tat nicht begangen werden kann. Alle Amoktäter der vergangenen Jahre hatten einen leichten Zugriff auf scharfe Waffen und Munition in ihren Privatwohnungen.
4. Funktionsfähige Schusswaffen und Munition gehören grundsätzlich nicht in private Haushalte. Die bestehenden gesetzlichen Schutzvorschriften für die Lagerung von Waffen und Munition gewährleisten keinen Schutz vor einem Missbrauch durch die Schützen selbst und ihre Angehörigen.
5. Es kann nicht länger hingenommen werden, dass es noch immer keine zuverlässigen Erkenntnisse über die Zahl der legal in deutschen Haushalten gelagerten Schusswaffen gibt. Das Fehlen eines nationalen Waffenregisters erweist sich als schwerwiegendes Sicherheitsrisiko. Dieses Register muss nach Art. 4 Abs. 4 der EU-Richtlinie 2008/51/EG erst bis zum 31. Dezember 2014 eingerichtet werden.
6. Die Reform des Waffenrechts bleibt wirkungslos, wenn es nicht zu durchgreifenden Verbesserungen beim Verwaltungsvollzug kommt. Wir brauchen einheitliche Verwaltungsvorschriften und Standards in den Ländern und ausreichendes und qualifiziertes Personal für die Kontrolle der gesetzlichen Vorschriften.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Reform des Waffenrechts vorzulegen, damit noch in der laufenden Wahlperiode folgende Neuregelungen in Kraft treten können:

1. Die waffenrechtlichen Vorschriften über den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen nach §14 WaffG sind mit dem Ziel zu verschärfen, die Aufbewahrung von funktionsfähigen Schusswaffen und Munition in Privatwohnungen grundsätzlich zu untersagen. Darüber hinaus ist das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Sportwaffen nach Abs. 2 und 3 mit dem Nachweis der Lagerungsmöglichkeit für Munition und Waffen auf dem Gelände zu verbinden, auf dem die jeweilige Sportdisziplin ausgeübt wird.
2. Die pauschale Anerkennung eines Bedürfnisses für Erwerb und Besitz von Schusswaffen § 13 Abs. 1 WaffG sowie der unbeschränkte Erwerb und Besitz von Munition für Langwaffen von Jägern ist zu korrigieren.
3. Besonders gefährliche Handfeuerwaffen wie die 9 mm Beretta, mit der in Winnenden 15 Menschen getötet wurden, dürfen als Sportwaffen nicht zugelassen werden.
4. Es soll unverzüglich mit der Einrichtung des EU-rechtlich (EU-Waffenrichtlinie 2008/51/EG) bis 2014 vorgeschriebenen elektronischen zentralen Waffenregisters begonnen werden.
5. Gemeinsam mit den Ländern und Kommunen soll sich die Bundesregierung darum bemühen, dass in der Verwaltungspraxis wenigstens die bestehenden gesetzlichen Regelungen tatsächlich eingehalten und die vorhandenen Vollzugsdefizite beseitigt werden.

Berlin, den 25. März 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Vorbemerkung

Die Gefahr durch die Vielzahl der in Privatbesitz befindlichen Schusswaffen ist nicht zu verantworten. Nach Schätzungen des „Forum Waffenrecht“ besitzen hierzulande etwa 4 Millionen Bürgerinnen und Bürger (knapp 2 Millionen Sportschützen, 350 000 Jäger, einige Tausend Sammler, zahlreiche Erben) legal 7-10 Millionen erlaubnispflichtige Waffen. Da ein nationales Waffenregister fehlt, können diese Angaben allerdings nur auf Schätzungen beruhen. Hinzu kommen bis zu 20 Millionen illegale Waffen.

Zu Nr. 1

Die Reform des Gesetzes muss dazu beitragen für die Zukunft zu vermeiden, dass Privatleute eine praktisch unbegrenzte Zahl von Waffen besitzen und zu Hause legal lagern dürfen. An Stelle der Lagerung von Waffen und Munition in Privatwohnungen sollen insbesondere die Sportschützen ihre

Waffen, insbesondere aber die Munition, außerhalb ihrer Wohnung in den Schützenhäusern sicher verwahren.

Da die Umbaumaßnahmen in den oftmals im Außenbereich von Städten und Gemeinden gelegenen Schießanlagen einige Zeit und Anspruch nehmen dürften, bietet es sich an, zunächst mit der Auslagerung der Munition aus den Privathaushalten zu beginnen. An den entsprechenden Orten werden teilweise bereits heute Waffen sicher gelagert. Zur Lagerung bieten sich sichere Bereiche der Sporteinrichtungen und Schützenvereine an. Da die verschiedenen Vereine unterschiedliche Disziplinen anbieten und auch die Sportschützen selbst vielfach mehreren Vereinen angehören, sollte die Munition nur dort gelagert werden dürfen, wo sie auch für die Ausübung der Sportdisziplin benötigt wird.

Zu Nr. 2

Der unbeschränkte Besitz von Waffen und deren Lagerung in Privathäusern wirft nicht nur bei den Sportschützen, sondern auch bei den Jägern Probleme auf. Die pauschale Anerkennung eines Bedürfnisses für Erwerb und Besitz von Schusswaffen nach § 13 Abs. 1 WaffG sowie der unbeschränkte Erwerb und Besitz von Munition für Langwaffen von Jägern ist unter Sicherheitsgesichtspunkten nicht vertretbar.

Zu Nr. 3

Eine 9 mm Beretta, mit der in Winnenden 15 Menschen umgebracht wurde, ist eine gefährliche Handfeuerwaffe. Sie darf nicht länger als Sportgerät eingestuft werden! Der private Besitz derart potentiell gefährlicher Schusswaffen muss für Privatleute verboten werden.

Zu Nr. 4

Die Einrichtung eines zentralen Waffenregisters wird von Praktikern schon seit langem gefordert. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte bereits in ihrem Antrag vom 07.11.2007 (BT-Drs. 16/6961) eine entsprechende Forderung erhoben. Die große Koalition sah sich aber unter dem Druck der Waffenlobby nicht in der Lage, das Projekt voranzutreiben.

Mit einem solchen Register hätten beispielsweise Polizeibeamte bessere Möglichkeiten der Eigensicherung. Sie könnten sich vor einem Einsatz genauer darüber informieren, ob eine Zielperson Waffen besitzt oder nicht. Die Einrichtung soll unverzüglich erfolgen und sich nicht bis 2014 hinziehen. Die positiven Erfahrungen der Freien und Hansestadt Hamburg sind als Vorbild für die praktische Umsetzung sehr geeignet.

Zu Nr. 5

Die verschärften gesetzlichen Vorschriften über die sichere Lagerung von Waffen und Munition müssen vor Ort besser kontrolliert und durchgesetzt werden. Nötig ist ein Sofortprogramm zur Verbesserung der Arbeit der Kontrollbehörden. Die Verwaltung arbeitet vielfach noch personell völlig unterbesetzt mit Karteikarten. Es ist angebracht, sich bei der Reform an der Praxis in Hamburg zu orientieren. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften des § 36 WaffG, stellen durchaus strenge Anforderungen an die Waffenbesitzer. So schreibt § 36 Abs. 3 S 1 vor, dass der Besitzer die Einhaltung der Aufbewahrungsvorschriften auf Verlangen nachzuweisen hat. Absatz 5 wiederum schafft für die Aufsichtsbehörden Gestaltungsspielräume. In der Praxis hapert es gerade an der Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Die überwiegenden Zuständigkeiten liegen bei den Bundesländern, die wiederum die Verwaltungszuständigkeiten für die Erteilung von Waffenscheinen und Waffenbesitzkarten sowie die Kontrolle der gesetzlichen Vorschriften an die örtliche Verwaltungsebene weitergegeben haben. Die Praxis vor Ort ist indes vielfach antiquiert und ineffektiv.

elektronische Vorab-Fassung*